

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)

Vom 28.10.2011

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach dem, der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu bemessen.
- Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, ist eine Gebühr zu erheben, die nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie 1% vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung und § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 01.03.2004 in der
Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Mittweida, den 28.10.2011

Damm
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühren EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5
		Anmerkung
		Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
		Anmerkung
		Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2008 (BGBl. I S. 1797), dienen	kostenfrei
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 100
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 400
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
5.	Fristverlängerungen	

5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
		Anmerkung
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5 bis 25
8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25
8.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10 bis 1000
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25 bis 1000
8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	20
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
9.1	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung	5 bis 50
10.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen, u.a. Stadtwappen für gemeinnützige Verwendung	5 bis 500
11.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 10	5 bis 250
12.	Amtshandlungen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns	
12.1	Zuteilung einer Hausnummer	12,50
12.2	Erbringen von Dienstleistungen	Stundensatz nach KGSt

13.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Besitzer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu - 10,00 € sowie bei Sachen mit einem Wert nur für den Empfangsberechtigten - 50,00 € - 100,00 € - 500,00 €	5 10 15 20
13.2	bei Sachen über 500,00 €	25 zuzüglich 1% d. Mehrwertes über 500
13.3	bei Tieren: - Kleintiere - Großtiere	15 25 zuzüglich Unterbringungskosten und Auslagen für erforderliche Amtshandlungen
14.	Schreibaufgaben für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
14.1	Kopien von kompletten Bauzeichnungen und Plänen zuzüglich Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand 5
14.2	schwarz/weiß Kopien von losen planvorliegenden Vorlagen	
14.2.1	bis DIN A4 für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
14.2.2	bis DIN A4 für jede weitere Seite	0,15
14.2.3	bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten	1 je Seite
14.2.4	bis DIN A3 für jede weitere Seite	0,30
14.3	schwarz/weiß Kopien von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen	
14.3.1	bis DIN A4	1 je Seite
14.3.2	bis DIN A3	2 je Seite
14.4	Farbkopien von losen planvorliegenden Vorlagen	
14.4.1	bis DIN A4 für die ersten 50 Seiten	0,60 je Seite
14.4.2	bis DIN A4 für jede weitere Seite	0,20
14.4.3	bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten	1,20 je Seite
14.4.4	bis DIN A3 für jede weitere Seite	0,40
14.5	Farbkopien von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen	
14.5.1	bis DIN A4	1,20 je Seite
14.5.2	bis DIN A3	2,40 je Seite
		Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet, doppelseitige Kopien zählen als zwei Seiten
14.6	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
14.7	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben	
15.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei

16.	Bei Einzugsermächtigungen, wenn Rückbuchungen bereits eingezogener Beträge auf Grund unbegründeten Widerspruchs, von Zahlungspflichtigen nicht bekannt gegebener Kontolöschung oder -änderung oder mangels Deckung erfolgt.	Gebühr, die der Stadtverwaltung durch ein Kreditinstitut berechnet wird, mindestens 5
-----	---	---